# Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: Status:	GV Bolte/18/12321 öffentlich
Federführend:	Datum:	08.03.2018
Bürgeramt	Verfasser:	Torsten Gromm

Beschluss über die Änderung der Vereinbarung über die Reinigung der Wertstoffsammelplätze und deren Finanzierung zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg und der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	•			

### Sachverhalt:

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg hat eine neue Vereinbarung über die Reinigung der Wertstoffsammelplätze und deren Finanzierung übersandt. Inhalt der geänderten Vereinbarung ist die Umstellung auf eine jährliche Zahlungsweise sowie die Erhöhung der durch den Abfallwirtschaftsbetrieb gezahlten Entgelte zum 01. Januar 2019.

Bisher wurden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg 2.346,16 Euro in vier Raten zu je 586,54 Euro an die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für die Reinigung der Wertstoffsammelplätze ausgezahlt. Der Abfallwirtschaftsbetrieb beabsichtigt nun zur Verfahrensvereinfachung 2.400,00 Euro pro Kalenderjahr an die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu überweisen.

# Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, beschließt die geänderte Vereinbarung über die Reinigung der Wertstoffsammelplätze und deren Finanzierung zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg und der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu schließen.

# Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen in Höhe von 2.400,00 Euro ab dem 01. Januar 2019 in der Haushaltsstelle 12 11401 44110000 (Mieten und Pachten).

#### Anlagen:

Vereinbarungsentwurf

Vorlage-Nr.: GV Bolte/18/12321 Seite: 1/1

Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfallwirtschaftsbetrieb, Industriestraße 5, 19205 Gadebusch, vertreten durch den Betriebsleiter,

- nachstehend "Landkreis" genannt -

und der

# Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, vertreten durch den Bürgermeister,

- nachstehend "Gemeinde" genannt -

wird die folgende

Vereinbarung

geschlossen:

# § 1 Zweck und Gegenstand

- (1) Der Landkreis nimmt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Aufgabe der Abfallentsorgung wahr. Im Hinblick auf Papierabfälle findet eine einheitliche Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton, die der Verpackungsverordnung unterliegen und den übrigen Papierabfällen statt. Ferner findet eine Einsammlung von Weiß- und Buntglas statt. Die Einsammlung erfolgt in Abstimmung mit der Duales System Deutschland AG (DSD AG). Sie wird durch ein beauftragtes Unternehmen durchgeführt.
- (2) Die Einsammlung findet an Wertstoffsammelplätzen statt, welche zu diesem Zweck von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Diese Vereinbarung regelt die Gestattung dieser Nutzung sowie die Reinigung der Sammelplätze.
- (3) Gegenstand dieses Vertrages sind die in der Anlage aufgeführten Wertstoffsammelplätze. Eigentümerin der Grundstücke ist die Gemeinde.

## § 2 Nutzungsgestattung

- (1) Die Gemeinde gestattet dem Landkreis die Nutzung der Wertstoffsammelplätze zu dem in § 1 genannten Zweck. Die Gemeinde ist auch mit der Nutzung durch die DSD AG einverstanden. Die Gemeinde ist damit einverstanden, dass die Wertstoffsammelbehälter durch ein beauftragtes Unternehmen aufgestellt und geleert werden.
- (2) Die Gestattung erfolgt unentgeltlich.
- (3) Die Gefahr aus der Nutzung tragen vorbehaltlich der besonderen Regelung in § 3 grundsätzlich der Landkreis bzw. die DSD AG.

#### § 3 Reinigung

- (1) Die Gemeinde führt als Eigentümerin die Reinigung der Wertstoffsammelplätze durch. Diese umfasst insbesondere die Einsammlung, Beförderung und Verwertung bzw. Beseitigung der auf den Wertstoffsammelplätzen, jedoch nicht in den Wertstoffsammelbehältern, abgelagerten Abfälle.
- (2) Die Reinigung erfolgt regelmäßig nach Bedarf. Es sind wöchentliche Kontrollen durchzuführen.
- (3) Die Gemeinde übernimmt die Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf Gefahren, die von einem ungereinigten Zustand der Wertstoffsammelplätze, insbesondere von nicht in den Wertstoffsammelbehältern abgelagerten Abfällen ausgehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Reinigungsleistungen unter Beachtung der jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften an private Dritte vergeben. Die Gemeinde bleibt dem Landkreis für die zuverlässige Durchführung verantwortlich.
- (5) Der Landkreis zahlt der Gemeinde für die Reinigung der Wertstoffsammelplätze ab dem Jahr 2019 einen Betrag von **2.400,00** € pro Kalenderjahr.
- (6) Der Betrag wird zum 15. Februar eines jeden Jahres auf ein von der Gemeinde zu benennendes Konto überwiesen. Soweit die Laufzeit der Vereinbarung nur Teile eines Jahres erfasst, wird das Entgelt anteilig berechnet.
- (7) Die Gemeinde weißt dem Landkreis, auf dessen Verlangen hin, die tatsächlich entstandenen Kosten nach

## § 4 Laufzeit

- (1) Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt zum 01. Januar 2019.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von beiden Seiten zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Erstmals ist die Kündigung zum 31. Dezember 2019 zulässig.

## § 5 Aufhebung vorheriger Vereinbarungen

Die abgeschlossene Vereinbarung vom 24.04.2002, zuletzt geändert am 12.02.2003, wird mit Beginn der Wirksamkeit dieser Vereinbarung gegenstandslos.

Gadebusch, den 8. Februar 2018	
Sent	
Betriebsleiter	Bürgermeister

Abfallwirtschaftsbetrieb des andkreises Nordwestmecklenburg Industriestraße 5 19205 Gadebusch Teleson 03886 2113371

# Anlage zur Vereinbarung vom 08.02.2018

Ostseebad Boltenhagen								
Ort	Strasse	Bemerkung	PPK	PPK andere	weiß	grün	braun	Dreikammer
Boltenhagen	Ostseeallee	Strandklinik	0	1	1	0	0	
Boltenhagen	Ostseeallee	Regenbogencamp	0	1	1	1	1	
Boltenhagen	Klützer Straße	Markant	0	4	2	2	2	
Boltenhagen	Weidenstieg		3	2	1	1	1	
Redewisch	Dorfstraße	gegenüber Autoservice	1	1	1	1	1	
Tarnewitz	Tarnewitzer Huk		3	2	1	1	1	